

Bekanntmachung

Räumung der Gewässer III. Ordnung durch die Stadt Walsrode

Die Stadt Walsrode veranlasst die Räumung der von ihr zu unterhaltenden Gewässer III. Ordnung. Ich weise darauf hin, dass aus diesem Anlass gemäß § 77 des Niedersächsischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 41 Wasserhaushaltsgesetz die Anlieger das Betreten ihrer Grundstücke zu dulden, sowie das Einebnen von evtl. anfallendem Aushub auf ihren Grundstücken zu veranlassen haben.

Weiterhin sind die Anlieger nach § 4 Abs. 1 Unterhaltungs- und Schauordnung des Landkreises Heidekreis verpflichtet, vorhandene Zäune mindestens einen Meter von der landseitigen Ufergrenze entfernt anzubringen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Sie dürfen nicht höher als 1,00 m sein.

Sollten bei der v. g. Grabenräumung Anlagen die Unterhaltungsarbeiten erschweren, so sind gemäß § 75 des Niedersächsischen Wassergesetzes dem Unterhaltungspflichtigen (der Stadt Walsrode) die daraus erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.

Ich bitte die Anlieger daher um Beachtung der vorstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen, damit die diesjährige Grabenräumung termingerecht und ohne kosten erhöhende Erschwernis durchgeführt werden kann.

Walsrode, 30. Juli 2018
Die Bürgermeisterin

gez. Helma Spöring